

I.

I-13 UKI 2/25
I-99 AR
Oberlandesgericht Hamm



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. e.V., gesetzlich vertr. d. d.
Vorstand, [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die DEM A Solar GmbH, gesetzlich vertr. d. d. Gf., Herrn [REDACTED] Gerhart-
Hauptmann-Straße 21, 59423 Unna,

Beklagte,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 18.09.2025
durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13
BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen
Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die

Lieferung einer Photovoltaikanlage inklusive Montage zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Es gelten unsere umseitig abgedruckten AGB, diese wurde mir ausgehändigt und ich erkenne diese als Vertragsgegenstand an.
2. Diese AGB gelten auch dann, wenn DEMA Solar GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Sofern DEMA Solar GmbH aufgrund eines Verzuges des Kunden vom Vertrag zurücktritt, der Kunde den Vertrag aus Gründen, die DEMAG Solar GmbH nicht zu vertreten hat, kündigt bzw. der Kunde den Vertrag aus seinem Bereich liegenden Gründen storniert, ist DEMA Solar GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Vertragssumme für den entgangenen Gewinn ohne Nachweis vom Kunden zu fordern.
4. Die Lieferung und/oder Installation steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
5. Für den Fall, dass DEMA Solar GmbH von seinen Lieferanten nicht beliefert wird, kann sich DEMA Solar GmbH unter wechselseitigen Ausschluss aller Ansprüche vom Vertrag lösen.
6. In diesem Fall steht es dem Kunden frei, sich durch Erklärung in Schriftform unter wechselseitigen Ausschluss aller Ansprüche gegenüber DEMA Solar GmbH vom Vertrag zu lösen.
7. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von DEMA Solar GmbH eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.
8. Für etwaige Mängel leistet DEMA Solar GmbH nach Ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuerstellung.
9. Sofern DEMA Solar GmbH die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
10. Soweit die Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte

Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

11. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber DEMA Solar GmbH oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

12. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen DEMA Solar GmbH und dem Kunden ist der Sitz von DEMA Solar GmbH, wenn der Kunde ... in der Bundesrepublik Deutschland keine allgemeinen Gerichtsstand hat.

13. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung den wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.08.2025 zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf 39.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht

verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

